

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 63 (1918)
Heft: 37

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. September 1918, No. 13

Autor: Höhn, E. / Niedermann, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

12. JAHRGANG

No. 13.

14. SEPTEMBER 1918

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1917. (Fortsetzung.) — Gegen die obligatorische Sekundarschule. Von E. Höhn, Zürich 3. — Bericht über die vom Frühling 1914 bis Frühling 1917 geführte Reformklasse. Von J. Niedermann, Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 6. Vorstandssitzung.

Jahresbericht

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1917.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

h) Rechtshilfe.

Die Ausgaben für gewährte Rechtshilfe stiegen abermals. Genügten hiefür im Jahre 1915 nur 99 Franken, und kamen wir im Vorjahre noch mit 195 Franken aus, waren im Berichtsjahre 1917 für diesen Zweig unserer Tätigkeit Fr. 410.40 nötig. Bevor wir in Rechtssachen unserer Rat erteilten, wandten wir uns jeweilen an unseren bewährten Rechtskonsulenten. In wichtigeren Angelegenheiten liessen wir uns stets ein schriftliches Gutachten geben. Es seien hier einige Fälle angeführt: Noch im letzten Jahresbericht erwähnten wir kurz, dass dem Gesuche der Kreiskonferenz Zürich III um Einholung von schriftlichen Rechtsgutachten über drei Fragen entsprochen worden sei. Die eine bezog sich auf die neue Fassung des § 29 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. Auch dieses Gutachten kommt wie die früheren zum Schlusse, dass der Regierungsrat damit das Gesetz nicht verletzt habe. Es sei darum lediglich auf das in den Jahresberichten 1915 und 1916 unter dem Titel «Die Ausführung des Gesetzes vom 29. September 1912» Gesagte verwiesen. Die zweite Angelegenheit, die ein Rechtsgutachten nötig machte, der Rekurs der Sekundarlehrerschaft Zürich III gegen die Kreisschulpflege betreffend Aufnahme von Schülern in die Sekundarschule, ist von Sekundarlehrer E. Höhn in Nr. 7 des «Päd. Beob.» vom 5. Mai 1917 unter obigem Titel in trefflicher Weise behandelt worden, weshalb wir hier von einer Darstellung glauben Umgang nehmen zu dürfen. Über den dritten Fall sei im folgenden referiert. In einer Eingabe vom 20. Januar 1917 ersuchte die Kreiskonferenz Zürich III den Vorstand des Z. K. L.-V., auf sämtliche Erlasse des Erziehungsrates ein wachsameres Auge zu halten und alle Massnahmen dieser Behörde, deren Gesetzlichkeit ihm irgendwie zweifelhaft erscheine, durch den Rechtsberater prüfen zu lassen. Zu diesem Vorgehen wurde die genannte Körperschaft durch einige Beschlüsse des Erziehungsrates veranlasst, die ihr und auch dem Kantonalvorstand sehr anfechtbar schienen. So führte die Erledigung eines Falles zu folgender Frage an unseren Rechtskonsulenten: «Bewegt sich die Erziehungsdirektion noch auf gesetzlichem Boden, wenn sie nach Analogie der Unfallbehandlung auch bei Krankheiten solche ausscheidet, für welche sie die Tragung der Vikariatskosten ablehnt?» Das ausführliche Gutachten kommt zum Schlusse, dass die Ausscheidung von Krankheiten in eigentliche Berufskrankheiten und solche, «die durch einen freien Willensakt des Lehrers herbeigeführt worden sind,» wie es im Entscheid des Erziehungsrates nach Analogie mit den Unfällen heisst, keine gesetzliche Grundlage hat und dass daher der Erziehungsrat nicht berechtigt ist, eine solche einzuführen. Gestützt auf diese Rechtsauskunft wurde mit Beschluss vom 3. November in einer Eingabe beim Erziehungsrate gegen die Auffassung der Erziehungsdirektion Rechtsverwahrung eingelegt. In der unterm 20. November eingegangenen Antwort bestritt der Erziehungsrat dem Z. K. L.-V. die

Legitimation für ein Einspracherecht. Was in materieller Hinsicht ins Feld geführt wurde, traf unsere Eingabe nicht; wir legten unser Hauptgewicht darauf, zu erklären, dass es sich im konkreten Falle nicht um eine Erkrankung handle, die durch einen freien Willensakt herbeigeführt worden sei — aber auch sonst könnten wir einen solchen Ausschlussgrund für die gesetzliche Übernahme der Vikariatsbesoldung nicht anerkennen; denn dass jemand «durch freien Willensakt» eine Krankheit herbeiführe, ist beim normalen Menschen eine absurde Annahme — und zu verhalten, dass dem Entscheide präjudizielle Bedeutung zukomme, welcher Zweck wohl dürfte erreicht worden sein.

Wir meldeten 1916 unter gleichem Titel, dass eine Schulgutsverwaltung von dem fortgezogenen Lehrer nachträglich Bezahlung der Auslagen für das Weisseln der Wohnung und der infolgedessen nötig gewordenen Reinigungsarbeiten verlangte, und bemerkten, von der Erledigung dieser Frage, der vom Kantonalvorstand gleich von Anfang an grundsätzliche Bedeutung zuerkannt wurde, werde im nächsten Jahre zu berichten sein. Nachdem vor dem Friedensrichter eine Einigung nicht hatte erzielt werden können, entschied das Bezirksgericht zu unseren Ungunsten, d. h. es verurteilte den Kollegen, den wir auf den Rat unseres Rechtskonsulenten zur Führung des Prozesses veranlasst hatten, zur Bezahlung der beim Auszug notwendig gewordenen Instandstellung der Lehrerwohnung. Selbstredend übernahm der Z. K. L.-V. die sämtlichen Kosten. Von der Ergreifung weiterer Rechtsmittel wurde abgesehen.

In einem andern Falle, der den Kantonalvorstand lange beschäftigte — finden sich doch hierüber neun Protokolleinträge — kamen wir dazu, das ganze umfangreiche Aktenmaterial unserem Rechtskonsulenten zuzustellen und ihm folgende Fragen zur Beantwortung vorzulegen: 1. Ist der Erziehungsrat berechtigt, einen Lehrer vom Schuldienste auszuschliessen? 2. Hat er das Recht, die allfällige Wahl eines solchen von ihm ausgeschlossenen Lehrers zu annullieren? Die Antwort lautete: ad 1. Der Erziehungsrat hat das Recht, gegen einen Lehrer vorzugehen und ihn sogar vom Schuldienste auszuschliessen, aber nur bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 9 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859; ad 2. N. N. genügt den gesetzlichen Anforderungen; er ist also als Lehrer wählbar. Das Volk kann aber aus denjenigen Personen, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, eine freie Auswahl treffen, ohne dass der Erziehungsrat ein Einspracherecht hat. Gestützt auf obiges Gutachten und auf sorgfältige Prüfung der Verhältnisse wurde der Erziehungsrat unterm 7. April ersucht, den betreffenden Lehrer wieder im Schuldienste verwenden zu wollen. Aus der Begründung des ablehnenden Entscheides sei folgendes festgehalten: «Wie es wiederholt geschehen, muss ausdrücklich betont werden, dass die Erwerbung des Lehrerpates für den Inhaber nicht ohne weiteres ein Anspruchsrecht auf Zuwendung einer Lehrstelle im Kanton Zürich in sich schliesst»; «alle Beobachtungen der kantonalen Erziehungsbehörden vom Beginn des Lehrstudiums N. Ns. bis zu dem ganz ungenügenden Verlauf der Sekundarlehrerprüfung gehen dahin, dass N. N. die erforderliche Eignung zum Lehrerberuf nicht besitzt»; «da die übrigen Charaktereigenschaf-

ten N. Ns. zu berechtigten Klagen nicht Anlass gegeben, bemühte sich die Erziehungsdirektion bisher schon mit Erfolg, N. N. zu anderweitiger Betätigung im zürcherischen Staatsdienst zu verhelfen, und sie gedenkt es auch weiter zu tun, wenn dies nötig sein sollte.» Da jedoch der Kollege über gute Zeugnisse der Bezirksschulpflege verfügte und wiederholt den Wunsch äusserte, wieder im Schuldienst verwendet zu werden, beschloss der Vorstand am 8. September, nachdem ihm auch N. N. noch gemeldet, er sei genötigt gewesen, die Kriegsnotunterstützung in Anspruch zu nehmen und von der Armenpflege ein Darlehen von 250 Fr. zu erheben, sich nochmals in einer Eingabe für den bedrängten Kollegen beim Erziehungsrate zu verwenden. Auf die erneute Eingabe teilte uns die Behörde unterm 25. September mit, sie hätte ihren Beschluss vom 3. Juli 1917 in Wiedererwägung gezogen und N. N. wieder auf die Liste der zürcherischen Primarlehrer gesetzt. Er werde bei Verwendung unter besondere Aufsicht gestellt, und falls die Berichte über seine Schulführung nicht durchaus günstig lauten, werde von einer weiteren Verwendung im Schuldienst endgültig abgesehen.

Der erste Punkt in der oben angeführten Begründung des ablehnenden Entscheides des Erziehungsrates führte dazu, noch ein Gutachten über das Verhältnis von Patent und Wahlfähigkeit einzuholen. Daraus ergibt sich, dass die Erteilung des Patentbeschlusses die Wahlfähigkeit nicht in sich schliesst. Zur Erlangung der Wahlfähigkeit gehöre eine zweijährige Lehrtätigkeit, und die Erziehungsdirektion habe es in der Hand, einen Patentierten während der gesetzlich geforderten Frist zu verwenden oder nicht. Der Kantonalvorstand ist der Ansicht, eine moralische Pflicht, dem Patentierten Gelegenheit zu geben, sich über seine Fähigkeiten im praktischen Schuldienst auszuweisen, bestehe aber doch, und damit dieser Genüge geleistet werde, sollte vom Erziehungsrate ein Regulativ über die Verwendung der Patentierten im Schuldienste ausgearbeitet werden.

Die Einholung eines letzten Rechtsgutachtens über einen Straffall wegen körperlicher Züchtigung eines Schülers wurde durch eine Eingabe des Vorstandes des Lehrervereins Zürich veranlasst. Die Erledigung der Angelegenheit fällt ins Jahr 1918. — Ein Kollege, den der Vater eines nicht promovierten Schülers in einer Zuschrift mit Unrecht und in ehrverletzender Weise beim Präsidenten der Schulpflege der Pflichtvergessenheit beschuldigte, wurde auf sein Gesuch um Hilfe an unseren Rechtsberater gewiesen, der ihn mit Erfolg schützte.

Zu unserem grossen Bedauern mussten wir vernehmen, dass unser langjährige bewährte *Rechtsberater Dr. H. Benz* in Winterthur, in dessen Advokaturbureau auf 1. Februar 1917 Dr. F. Aebli als Teilhaber eingetreten war, auf Ende Jahres den Anwaltsberuf aufgeben werde. Wir hatten in Dr. Benz seit 1904 einen tüchtigen und erfahrenen Rechtskonsultanten, der als Anwalt hohes Ansehen genoss und dessen Führung in Rechtsfragen wir uns wohl anvertrauen konnten. Einstimmig beschloss darum der Kantonalvorstand in seiner letzten Sitzung des Jahres, Dr. Benz anzufragen, ob er nicht geneigt wäre, auch nach Aufgabe der Anwaltspraxis unser Rechtsberater zu bleiben.

Gegen die obligatorische Sekundarschule.

Von E. Höhn, Zürich 3.

In der letzten Nummer des «Päd. Beob.» stellt Kollege Karl Huber zuhanden der nächsten Synodalberatungen das Postulat der einheitlichen Oberstufe unserer Volksschule in Form der obligatorischen Sekundarschule. Diese sollte zukünftig neben der bisherigen Sekundarschule die beiden andern Stufen der Oberschule (7. und 8. Klasse), sowie die beiden untern Gymnasialklassen umfassen. Sie soll weiter die Schüler nach Fähigkeiten gruppieren und nach verschiedenen gestalteten Lehrplänen unterrichten.

Die Forderung nach der *obligatorischen Sekundarschule* scheint einen derartig ausgesprochenen grundsätzlichen Charakter zu haben, dass es sich wohl lohnt, heute schon Stellung dazu zu nehmen. Dabei treten zwei Gesichtspunkte vor allen andern in den Vordergrund, pädagogische und politische. Die beiden lassen sich nicht streng trennen, sondern greifen ständig ineinander. Darum wäre es auch unrichtig, wollte man die vorgeschlagene Neuerung nur von einem der beiden Gesichtspunkte aus prüfen, entweder allein vom pädagogischen oder allein vom politischen. Kollege Huber stellt sein *Postulat der Einheitsschule* im Namen der Sozialdemokratischen Lehrervereinigung Zürich. Es entzieht sich meiner Kenntnis, inwieweit diese Sektion für sich allein oder im Auftrage der sozialdemokratischen *Partei* spricht. Immerhin ist bei der politisch einseitigen Orientierung einer solchen Fachgruppe ohne weiteres zu vermuten, dass politische Motive im Vordergrund stehen. Unzweifelhaft ist dann auch dem Sozialdemokraten Huber seine politische Denkweise durchgebrannt mit seiner aus seinen Arbeiten im «Pädagog. Beob.» uns wohlbekannten Klarheit und Logik.

Wie man ausgerechnet im Kanton Zürich die Forderung nach einer Einheitsschule damit begründet, wir brauchten eine neue Schule, «deren Besuch jedem ohne Ansehen der Person, des Besitzes, der Klasse offen steht,» ist mir unverständlich. Weiss denn in der sozialdemokratischen Lehrervereinigung wirklich niemand, dass wir eine solche Schule schon längst haben; von Gesetzes wegen seit den Dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts, in der Praxis im vollendetsten Sinne, wie wohl nirgends mehr anderswo, seit Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, des achtjährigen Schulzwanges für alle, des Ausbaues der weitgehendsten Fürsorgeeinrichtungen und Auszahlung von Stipendien. Der Kampf um die *reichsdeutsche* Einheitsschule sollte doch nicht um des *Schlagwortes* willen zu uns vertragen werden, wo die Voraussetzungen für jene Bewegung seit bald hundert Jahren hinter uns liegen. Wenn also in unseren Schulinrichtungen bisher die drei Stufen der Oberschule, der Sekundarschule und des Gymnasiums neben einander geführt werden, *so liegt der Grund dafür absolut nicht in politischen Verhältnissen, sondern einzig und allein in pädagogischen Rücksichten.* Diese verlangen im Interesse der leistungsfähigeren Schüler eine Trennung, nachdem sie volle sechs Jahre ohne Rücksicht auf ihre Befähigung mit allen andern Schülern auf der gleichen Schulbank behalten wurden. Ich habe ein tiefes Verständnis dafür, dass man die Kinder aller Volksklassen und aller spätern Berufsarten möglichst lange einen gemeinsamen Unterricht und eine nach gleichen Prinzipien geleitete Erziehung geniessen lässt; aber die Grenzen für dieses «möglichst lange» werden weder durch das Gesetz noch durch politische Programme, sondern *durch die Natur* gesteckt. Es sind Binsenwahrheiten, dass nicht alle Kinder sich gleich früh und gleich gut geistig entwickeln; neben frühreifen und gesunden Menschen gibt es andere, denen der Knopf erst recht spät, manchmal überhaupt nicht aufgeht. Darum wäre es auch volkswirtschaftlich höchst unrentabel, wollte man eine Differenzierung der Schüler nach Fähigkeiten aus politischen Rücksichten um einer Einheitsschule willen allzu lange hinausschieben. Aber so etwas will ja auch Kollege Huber nicht. Genau wie bis anhin und entsprechend dem Vorschlage der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz hält auch er daran fest, dass nach dem sechsten Schuljahre *nach Fähigkeiten* getrennt werde. Bis jetzt hiessen die Abteilungen Oberschule, Sekundarschule und Gymnasium; er nennt sie zukünftig Sekundarklasse A und B.

Mit Ausnahme des Einbezuges des untern Gymnasiums *wird also gar nichts geändert als der Name*, und um dieser Namensänderung willen verrennt man sich, zu behaupten, die bisherige Ordnung sei unsozial, sie privilegiere die besitzenden Klassen und verschliesse dem Proletarier-

kinde durch einen langen Weg früheinsetzender Ausbildung den Zutritt zu gewissen Berufen.

So wenig aber ein Sperling zu einem Kanarienvogel wird, wenn man ihn noch so gelb anstreicht, so wenig wird eine Namensänderung zukünftig den geistig Schwächeren ein Heil bringen, das ihnen die Natur versagt.

Darum bleibt es auch *eine Täuschung*, dass durch das Obligatorium der Sekundarschule allen jenen, die bisher die Oberschule besuchten, bei der Berufswahl alle Schwierigkeiten aus dem Wege geschafft werden. So wenig als der Übergang von der alten Repetierschule zur Oberschule derartiges vermochte, wird es zukünftig einer obligatorischen Sekundarschule gelingen. Die interessierten Kreise werden in kürzester Zeit über die Zusammensetzung der Klassen A und B wohl orientiert sein. Im übrigen ist eine derart absichtliche Täuschung volkswirtschaftlich eine sehr schlechte Spekulation, die den bisherigen guten Ruf unserer Sekundarschule schwer schädigt. Der Einbezug des Gymnasiums wird nur den einen Erfolg zeitigen, dass die Privatschulen in weit grösserem Umfange erstehen und besucht werden. Es wäre zwar dennoch ein Gewinn für alle jene Gymnasiasten, die bloss zwei oder drei Jahre die Anstalt benützen und von deren Lehrplan mit seiner übertrieben klassischen Richtung für das Leben nichts profitieren. Ebensowenig aber werden den Schulbehörden durch die obligatorische Sekundarschule die Unannehmlichkeiten der Schüleraufnahme erspart bleiben; die Streitigkeiten drehen sich zukünftig nur in anderem Sinne, um die Zuteilung in die vollwertige A-Klasse oder in die weniger leistungsfähige B-Klasse. Der Vorschlag des Kollegen Huber bringt also an Stelle der bisherigen Schuleinrichtungen weder etwas Neues noch etwas Besseres, sondern höchstens eine Verschlimmerung dadurch, dass in unserer Sekundarschule, deren Tore heute schon sehr weit offen stehen, *die fähigeren (nicht die finanziell besser gestellten) Schüler noch mehr als bis anhin hintangehalten werden, ohne dass den schwächeren Elementen daraus irgendwelcher Vorteil erwächse*. Ein derartiges Bestreben mag ja vielleicht einer gewissen einseitigen politischen Richtung wünschenswert erscheinen, volkswirtschaftlich ist es durchaus verfehlt.

«Die Bahn frei für den Tüchtigen» muss auch in der Demokratie das Lösungswort jedes Schulfreundes werden, und darin besteht solange keine Gefahr, als auch dem weniger Begabten ein mindestens achtjähriger, täglicher Schulbesuch ermöglicht wird.

Die obligatorische Sekundarschule nach Vorschlag Huber räumt aber die bisherigen Hemmnisse nicht aus dem Wege; sie bringt dem Oberschüler keine einzige Unterrichtsstunde mehr; mit der eventuellen Einführung der französischen Sprache nimmt sie ihm dagegen die Zeit für jene manuellen Fächer, die ein Vorteil der Oberschule sind.

Darum bleibt der Ausdruck «obligatorische Sekundarschule» ein Schlagwort ohne reellen Untergrund und fassbaren Inhalt. Es ist aus einer übertriebenen Grundsätzlichkeit entstanden, welche Billigkeit und Zweckmässigkeit hintansetzt. Einem vorteilhaften Ausbau der Sekundarschule steht es hindernd im Wege und wird darum, ich hoffe es zuversichtlich, im Meinungsstreite seinen Wert schnell verlieren.

Bericht über die vom Frühling 1914 bis Frühling 1917 geführte Reformklasse.

Von F. Niedermann, Zürich.

(Fortsetzung statt Schluss.)

Ich komme zur *Methodik*.

1. Rechnen.

Zu den Hinweisen auf Haase und Oertli habe ich nur wenig nachzutragen. Hie und da nahm ich auch das Spiel zu Hilfe. Beispiel: Ein Kind darf einen Ball in die Höhe werfen. Es kann ihn zweimal auffangen. Ein anderes kann

ihn dreimal auffangen. Wer konnte ihn öfters auffangen? Wieviel mal mehr? Wer weniger? Wie oft haben sie ihn zusammen aufgefangen? usw.

Auch Geschichten erzählte ich, bald wirklich erlebte, bald erfundene, in denen reichlich Rechnungen gelöst werden konnten. Ein nicht unbedeutendes Rechenmaterial haben auch die Schüler selbst geliefert, indem sie der Klasse von ihren Einkäufen und anderen Erlebnissen erzählten. Hiebei wurde es nun den findigeren Naturen überlassen, der Klasse Rechnungen vorzulegen, die sie selbst ausgedacht hatten.

2. Lautieren.

Begriffliche Lautmethode von B. Otto.

3. Lesen.

Verfahren Wetekamp.

Hauptsächlich haben wir Märchen und einen Teil von Klein Heini gelesen. Die Fibel brauchte ich gar nicht. Das Lesebuch der 2. Klasse habe ich fast ganz gemieden.

Die den Schülern unbekanntesten Wörter hoben sie selbst heraus durch eine Fragestellung an die Klasse. Die Erklärung des Wortes erfolgte soweit möglich durch die Schüler selbst, sonst durch mich. Nicht selten vermochte uns ein Wort oder eine Wortgruppe als ein weit um sich greifendes Problem eine oder mehrere Stunden zu einer eigentlichen Bearbeitung zu reizen.

4. Schreiben,

Methode J. Keller.

5. Rechtschreiben.

Übungen in Anlehnung an die Fehler in den Aufsätzen. Es wurden nur einige wichtige Fehler jeweils zur Übung herausgegriffen.

6. Schriftdeutsch

wurde geübt in den freien Erzählungen und Berichten der Schüler, in den Ausführungen, die sie über ihre Zeichnungen, Plastilinarbeiten zu machen hatten und in den später noch zu erwähnenden Diskussionen. Die Fehler, die der Erzählende beim Sprechen machte, wurden in erster Linie von den Mitschülern gerügt. Dadurch wurde ein starkes Mitarbeiten der Klasse erreicht, und da ihr nur die auffälligsten Fehler bewusst wurden, erlitt der Vortragende nicht eine allzuhäufige und irritierende Unterbrechung seiner Gedankenzüge.

7. Das Schneiden, Falten, Zeichnen, Malen, Modellieren.

Von der technischen Seite aus behandelte ich diese Fächer fast gar nicht, sondern gab den Schülern, während sie arbeiteten, ab und zu kleinere Winke. Vor allem hütete ich mich, den Kindern etwas vorzumachen, ausgenommen, wenn sie es ausdrücklich wünschten, was sehr selten vorkam. Den besten Anreiz zur Vervollkommnung der Technik sowohl, wie des Gehaltes der Arbeiten lag ausser in dem wichtigsten Hebel, der im Kinde selbst liegt, im Vergleichen mit den Arbeiten der Mitschüler. Dieser Vergleich war wiederum nicht etwas, was ich von den Schülern verlangte, sondern kam etwa in folgender Weise zustande:

Die fertigen Arbeiten wurden mir auf den Tisch gelegt. Indem ich dem innersten Wunsche der Schüler nachkam und jeden einzelnen vor die Klasse (oder einen Teil der Klasse) treten liess, um einen Bericht über seine Arbeit auszuführen, war jedem einzelnen Gelegenheit geboten, einen stillschweigenden Vergleich zu ziehen. Natürlich wurde nun häufig aus dem ganzen Berichte nichts weiter als ein Vergleich mit einer anderen Arbeit. Ich konnte dabei oft eine grosse Schärfe und Unbarmherzigkeit gegen sich selbst bei den Schülern konstatieren, so dass es nicht selten mir anheimfiel, das Gelungene an der Arbeit hervorzuheben.

Bearbeitung von Problemen.

Es ist nicht schwer zu erfahren, welche Probleme die Kinder beschäftigen, wenn man ihnen eine so grosse Freiheit gewährt, dass sie sich ebenso ungeniert äussern, wie

sie es vor der Schule getan haben. Sie werden dann, wie sie es den Eltern gegenüber gewohnt waren, auch zum Lehrer kommen, um ihn etwas zu fragen, ihm etwas zu erzählen oder etwas vorzuklagen oder ein volles beglücktes Herz auszuschütten.

Die Schüler haben bald gemerkt, dass es am günstigsten für jeden einzelnen ist, wenn wir auch diesen Erzähl- und Fragedrang organisieren. Es wurden also bestimmte Stunden eingerichtet, wo jeder Schüler nach Herzenslust erzählen und fragen durfte. Diese Stunden wurden mit der Zeit der eigentliche Nährboden für die gesamte Tätigkeit der Klasse, indem fast all ihr Schaffen von da ausging und wieder dahin zurückführte. Aus diesen Stunden erwuchsen gemeinsame Arbeiten im eigentlichen Sinne, wo jeder einzelne mit den andern eine enge Fühlung nehmen konnte.

Es liegt im Charakter des Problemes, dass jedes neue Problem wieder eine neue Behandlungsart erfordert. Es ist mir deswegen schlechterdings unmöglich, darzulegen, auf welche Weise Probleme behandelt wurden. Ich muss mich damit begnügen, zu skizzieren, in welcher Art dieses oder jenes Problem angepackt worden ist.

Ein Beispiel aus der 1. Klasse:

1. Eine Anzahl Schüler erzählen von Schneehäusern, die sie gebaut hätten.
2. Auf gemeinsamen Wunsch knetet jeder Schüler aus Plastilin ein Schneehaus.
3. Bericht der Schüler über ihre Arbeit.
4. Aufsteigen des eigentlichen Problemes: Den meisten Schülern war der Bau eines Herdes sowohl wie der Zusammenhang mit dem Schornstein nicht klar.
5. Diskussion über die Konstruktion des Herdes, Rauchkanales, Kamines. Einzelne Schüler unterstützen ihre Ausführungen durch Zeichnungen an der Wandtafel. Nach Abklärung der Frage
6. erneute Darstellung in Plastilin, wobei das Hauptgewicht auf die gute Durchführung des Herdes usw. und nicht auf die des Häuschens selbst gelegt wird.
7. Gegenseitige Prüfung der verbesserten Objekte.

(Schluss folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

6. Vorstandssitzung.

Samstag, den 6. Juli 1918, abends 5^{1/2} Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die erste Sitzung des neugewählten Vorstandes eröffnet Präsident *Hardmeier* mit Worten des Dankes an die Mitglieder, die sich einer Wiederwahl unterzogen haben; er gedenkt ganz besonders des leider zurückgetretenen *U. Wespi*, der sich durch seine gewissenhafte, geschickte und unermüdete Arbeit grosse Verdienste um den Z. K. L.-V. erworben hat. Das neugewählte Mitglied *U. Siegrist* heisst er freundlich willkommen und hofft, dass auch er helfen werde, unser Schifflin glücklich zu steuern, dessen Segel günstige Winde schwellen mögen.

2. Den Geschäften voraus schreitet der Vorstand zur *Konstituierung*, die sich folgendermassen gestaltet:

Vizepräsident: H. Honegger, Fliederstrasse 21, Zürich 6.
Quästor: R. Huber, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen.
Korrespondenzaktuar: U. Siegrist, Anwandstr. 44, Zürich 4.
Protokollführer: W. Zürrer, Wädenswil.
Besoldungsstatistik: Fräulein M. Schmid, Höngg.
Stellenvermittler: E. Gassmann, Friedensstr. 23, Winterthur.
Chefredaktion des «Päd. Beob.»: E. Hardmeier, Uster.
Separatabonnements und Verkehr mit der Druckerei: H. Honegger.

Berichterstattung: W. Zürrer.

Mitgliederkontrolle: H. Honegger.

Unterstützungsstellen: Zürich: H. Honegger.

Winterthur: E. Gassmann.

3. Die *Abnahme der Protokolle* wird auf die nächste Sitzung verschoben.

4. Eine Namensverwechslung bei der *Wahl der Delegierten für den S. L.-V.* wird richtiggestellt.

5. Eine *Gabe von 100 Fr.* für die Hilfskasse des Z. K. L.-V. von einem treuen Mitgliede unseres Vereins, einer pensionierten Lehrerin in Zürich, wird hiemit auch an dieser Stelle bestens verdankt.

6. Dem *Lehrerverein Arbon* wurde über Besoldungsfragen die gewünschte Auskunft erteilt.

7. Von verschiedenen *Verdankungen* für erteilte Auskünfte und Hilfe wird Kenntnis genommen.

8. Der erste Teil der *Verordnung zum Steuergesetz*, der die Beratung im Kantonsrat passierte, hat keine Berücksichtigung unserer Wünsche gebracht; dagegen sollen sie im zweiten Teil in Erwägung gezogen werden.

9. Die *Fahresberichte* des Vereins stadtzürcherischer Beamter und Angestellter und der Schweiz. Landesbibliothek sind uns zugestellt worden.

10. Es kommen zwei Fälle zur Sprache, in denen eventuell *Haftpflichtforderungen* erhoben werden könnten. Die Lehrer werden darauf aufmerksam gemacht, dass wir nur dann auf solche Fälle eintreten, wenn dem Lehrer irgendein Verschulden nachgewiesen werden kann, und dass wir darauf halten müssen, dass der Lehrer nicht von sich aus irgendeine Entschädigung in Aussicht stelle. Überall ist auf den Abschluss von *Schülerversicherungen* zu dringen.

11. Einem *Schuldner der Darlehenskasse* wird während seines Militärdienstes Stundung bewilligt.

12. Die *Besoldungsstatistik* wurde seit der letzten Sitzung 16 mal zu Rate gezogen. Im ersten Halbjahr wurden 55 Auskünfte in und ausser dem Kanton erteilt.

13. Der Inhalt und die Erscheinungszeit der Nummern 11 und 12 des «*Päd. Beob.*» werden festgesetzt und der noch vorhandene Stoff etwas gesichtet.

14. Über die letzte *Delegiertenversammlung des Kant. Zürich. Verbandes der Festbesoldeten* referiert der Vorsitzende; die endgültige Bereinigung der Statuten wird erst in der nächsten Delegiertenversammlung am 14. Juli erfolgen. Für die nötige Vertretung unseres Vereins werden zweckentsprechende Anordnungen getroffen.

15. Auf ein Gesuch wird eine *Unterstützung* von 50 Fr. gewährt, dagegen ein *Darlehensgesuch* des gleichen Mitgliedes abgelehnt.

16. Dem Zentralvorstand des S. L.-V. werden die Namen der Mitglieder unseres *Presskomitees* und der *Besoldungsstatistiklerin* mitgeteilt, und als unser *Vertreter im erweiterten Presseausschuss des S. L.-V.* wird *U. Siegrist* gewählt.

17. Auf eine *Anfrage*, ob eine Gemeindeversammlung die Gemeindebeamten und Lehrer von der Teilnahme an den Verhandlungen ausschliessen dürfe, wenn es sich um deren Besoldung handle, antwortet der Vorstand, dass nach seiner Ansicht ein solches Recht nicht bestehe.

18. Der in einer Zuschrift geluerten Ansicht, dass *Teuerungszulagen*, auch wenn sie für das zweite Semester noch nicht ausgerichtet worden sind, *nicht zu versteuern seien*, vermag der Vorstand nicht beizustimmen; der vorliegende Fall soll aber noch weiter untersucht werden.

19. Ein *Aufnahmesuch* wird an den zuständigen Sektionsvorstand weitergeleitet.

20. Der Rest der Traktanden wird auf eine folgende Sitzung zurückgelegt.

Schluss der Sitzung 8^{3/4} Uhr.

Z.